

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **19 (1924)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

HEIMATSCHUTZ

ZEITSCHRIFT DER «SCHWEIZ. VEREINIGUNG FÜR HEIMATSCHUTZ»,
BULLETIN DE LA «LIGUE POUR LA CONSERVATION DE LA SUISSE PITTORESQUE».

HEFT N^{r.} 4
MAI/JUNI 1924

Nachdruck der Artikel und Mitteilungen bei deutlicher Quellenangabe
erwünscht. — La reproduction des articles et communiqués avec
indication de la provenance est désirée.

JAHRGANG
:: XIX ::

Mitteilungen zur Jahresversammlung siehe Seite 72
Rapport sur l'Assemblée annuelle voir page 72

Zwei Denkmäler zürcherischer Baukunst

Von Oberrichter Dr. Balsiger

1. Muraltengut)*

*Prädisposition zur Pietätlosigkeit. — Gefahr des Abbruchs auch für das Muraltengut.
Seine baukünstlerischen Eigenschaften. — Federnkrieg und — Sieg.*

Es gehörte bisher geradezu zu den Traditionen der Zürcher, von Zeit zu Zeit ihren guten, alten Bauwerken gegenüber Pietätlosigkeiten zu begehen. Das Blut der Alemannen, die im Jahre 406 Turicum zertrümmerten und alle Denkmäler der Römer und Christen dem Erdboden gleichmachten, um ein Fischerdorf anzulegen, spukt allezeit noch mächtig in ihren Adern. Zur Bilderstürmerei waren sie wahrlich wie niemand sonst begabt. Sogar das ehrwürdige Grossmünster verleidete ihnen, als 1763 der Waldmannsche Glockenturm bis auf den Glockenstuhl niederbrannte. Wollten sie die ehrwürdige Kirche damals doch tatsächlich niederlegen, um an Stelle der „alten Kiste“ einen modern antikisierten Tempel zu errichten. Hätte nicht der Chorherr Breitinger eindringlich protestiert, der Plan wäre gelungen**). Das wundervolle, 1806 in strengstem Empirestil erbaute Casino, eines der schönsten Gebäude weit und breit, orgelten sie 1874 zu einem öden Gerichtshaus um. Längst hatten sie die schmückenden Tore und überaus reizvollen Türme niedergelegt, die Seidenhöfe, das Kaufhaus, das so flott im Wasser stand, und manches andere geschlissen, vermeintlichem Verkehrsbedürfnisse oder anderen, im Augenblicke unabweisbar scheinenden Forderungen geopfert. Grosstadt ist Zürich dennoch nicht geworden, dafür aber hat es

*) Siehe den ersten Teil dieses Artikels in No. 3 dieses Jahrgangs (Aprilnummer).

**) Prof. Dr. Hans Konr. Escher: „Bilder aus Zürichs künstlerischem Leben bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts“, Bundesblatt der Studentenverbindungen Schwizerhüsli/Basel, Zähringia/Bern und Carolingia/Zürich.